

Bund Naturschutz in Bayern e. V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg

VG-Rohrbach

[felix.glas@vg-rohrbach.de](mailto:felix.glas@vg-rohrbach.de)

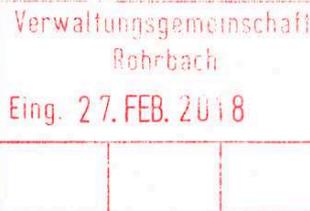


**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Mühldorf a. Inn  
Prager Str. 6  
84478 Waldkraiburg  
Tel.+ Fax 08638 / 3701

[muehldorf@bund-naturschutz.de](mailto:muehldorf@bund-naturschutz.de)  
[www.muehldorf.bund-naturschutz.de](http://www.muehldorf.bund-naturschutz.de)



21. Februar 2018

**BPlan Aiching Fl.Nr. 1407 - BPlan Aiching Fl.Nr. 1435**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an obigem Verfahren und nehmen gemäß § 63 Bundes Naturschutzgesetz im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

**Der Bund Naturschutz ist der Ansicht, dass die folgenden Ausführungen nicht zutreffen:**

**9.6.2 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)**

Auf Grund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der für den Solarpark geplanten Fläche ist eine nennenswerte Lebensraumfunktion für Tierarten nicht gegeben. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Bei dem geplanten Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine weiteren europarechtlich und national geschützten Arten betroffen sind, somit ist für diese ebenso von keinem Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

**Begründung:** Aufgrund der Lage des Gebietes muss mit Vorkommen seltener Arten wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche oder Dorngrasmücke gerechnet werden. Dies sollte durch Erhebungen im Gelände überprüft werden. Die Auswirkungen auf diese Arten sind in einer saP darzustellen. Zu beachten ist, dass durch die Anlage auch Brutpaare im weiteren Umfeld vergrämt werden könnten (Kulissenwirkung!)

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Ruchlinski

1. Vorsitzender der Kreisgruppe Mühldorf am Inn

6102

Verwaltungsgemeinschaft  
Rohrbach  
Eing. 23. FEB. 2018

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Niederbergkirchen
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan SO "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.Nr. 1435" i.d.F. vom 20.11.2017
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 21.02.2018 (§ 4 BauGB)

2.

### **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
<b>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)</b> Az.: 41-Blp011/18, Hr. Heimerl, Zi. Nr. 0.16, Tel. 08631/699-336, Fax 08631/69915336 e-mail <a href="mailto:klaus.heimerl@lra-mue.de">klaus.heimerl@lra-mue.de</a>

2.1

<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung Immissionsschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
--

2.2

<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
---

2.3

<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ortsplanung:

- 1) Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt zum Sondergebiet ist mind. ein Stellplatz für die Betreuung und Wartung der Anlage außerhalb der Umzäunung vorzusehen.
- 2) Es ist eine aktuelle Präambel zu verwenden.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Eingriffsminimierung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Die Gestaltung der Flächen zwischen den Solarmodulen durch Ansaat einer kräuterreichen Wiese mit autochthonem Saatgut wird begrüßt. Die Angaben zur Herstellung hierzu sind zu konkretisieren (insbesondere zur Saatgutzusammensetzung und erforderliche Pflegeschritte). Zum Erhalt der angestrebten artenreichen Wiesengesellschaft ist eine mind. 2 malige Maht pro Jahr erforderlich.

Die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich unmittelbar an der Bahnböschung der Bahnlinie Mühldorf a. Inn - Neumarkt St. Veit, welche eine wichtige Biotopverbundstruktur für trockenheitsliebende Pflanzen und Tierarten im Landkreis Mühldorf a. Inn wie z.B. für Zauneidechsen und Schlingnatter darstellt. Es wird angeregt, als eingriffsminimierende Maßnahme im Bereich der PV-Freiflächenanlage zusätzlich Reptilienhabitate (z.B. Krautsäume oder Totholzhaufen) anzulegen.

Westlich angrenzend auf Flur-Nr. 1392/5 Gemarkung Niederbergkirchen befindet sich ein kleiner Ranken mit einem Einzelbaum (Spitz-Ahorn) und Wild-Rosen (Rosa spec.). Diese sind zu erhalten, eine Beseitigung würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Am Südostrand des Geltungsbereichs verläuft ein Graben. Es fehlen Angaben wie der Grabenlauf in die PV-Freiflächenanlage integriert wird. Es wird empfohlen den Grabenlauf für eingriffsminimierende Maßnahmen (z.B. Schaffung eines Kleingewässers) ggf. zur Reduzierung des Ausgleichsfaktors in die Maßnahmenplanung mit ein zu beziehen.

Entlang des Südostrands fehlt grundsätzlich eine geeignete Einbindung in das Landschaftsbild, hier sind Maßnahmen zur Eingrünung festzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme (Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG)

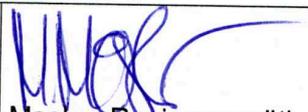
Die Ausgleichsfläche verfügt aufgrund der räumlichen Nähe zu den Bahnböschungen (Biotopverbundachse wie oben beschreiben) über ein hohes Entwicklungspotenzial für wärmeliebende Tierarten wie z.B. Zauneidechsen.

Das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche ist so anzupassen, dass für Reptilien geeignete Habitatstrukturen (z.B. Anlage von Krautsäumen, Totholzhaufen) geschaffen werden. Auf zu stark beschattende Gehölze (z.B. Großbäume) ist zu verzichten.

Es ist zu prüfen inwieweit der bestehende Grabenlauf in das Pflege- und Entwicklungskonzept (z.B. Schaffung eines Kleingewässers) integriert werden kann.

Sollten Sie zu der Thematik noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Nirschl (Tel.: 08631/699318) zur Verfügung.

Mühldorf a. Inn, 19.02.2018

  
Mosler, Regierungsrätin